

# Freiberger Anzeiger

und Tageblatt

Amtsblatt für die königlichen und städtischen Behörden zu Freiberg und Brand.

Verantwortliche Leitung der Redaktion: Georg Burkhart.

No. 183.

Erscheint jeden Wochentag Abends 7/8 Uhr für den anderen Tag. Preis vierteljährlich 1 Mk. 80 Pfg. einmonatlich 60 Pfg.; durch die Post 2 Mk. 25 Pfg.

53. Jahrgang.  
Freitag, den 10. August.

Inserate werden bis Vormittags 11 Uhr angenommen. Preis für die Spalte 15 Pfg. Außerhalb des Landgerichtsbezirks 16 Pfg.

1900.

Der Unterzeichnete hat mit heute die Leitung der amts-hauptmannschaftlichen Geschäfte wieder übernommen.  
Freiberg, den 9. August 1900.

Dr. Steinert, Amtshauptmann.

## Die Wassersteuer

auf das 2. Vierteljahr 1900 ist nunmehr bei Vermeidung der Zwangsvollstreckung spätestens bis zum  
14. August 1900  
an die Gas- und Wasserwerks-Kasse hier zu entrichten.  
Freiberg, den 8. August 1900.

Der Stadtrath.  
Bläher. St.

## Bekanntmachung.

- Das 15.—32. Stück des Reichsgesetzblattes vom Jahre 1900, enthaltend:
- No. 2665. Gesetz vom 7. April 1900 über die Konsulargerichtsbarkeit;
  - No. 2666. Gesetz vom 9. April 1900, betreffend die Bestrafung der Entziehung elektrischer Arbeit;
  - No. 2667. Bekanntmachung vom 12. April 1900, betreffend die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues;
  - No. 2668. Verordnung vom 4. April 1900, betreffend Ermächtigung des Gouverneurs von Kamerun zum Erlass von Anordnungen zum Schutze des Waldbestandes;
  - No. 2669. Verordnung vom 2. Mai 1900 zur Ausführung des Patentgesetzes vom 7. April 1891;
  - No. 2670. Gesetz vom 21. Mai 1900, betreffend die Patentämter;
  - No. 2671. Gesetz vom 25. Mai 1900, betreffend Postdampfschiffsverbindungen mit Afrika;
  - No. 2672. Gesetz vom 1. Juni 1900, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Rechnungsjahr 1900;
  - No. 2673. Gesetz vom 1. Juni 1900, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Rechnungsjahr 1900;
  - No. 2674. Gesetz vom 1. Juni 1900, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Haushalts-Etat für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1900;
  - No. 2675. Gesetz vom 1. Juni 1900, betreffend Änderungen im Münzwesen;
  - No. 2676. Bekanntmachung vom 13. Juni 1900, betreffend die Außerkurssetzung der Reichs-Goldmünzen zu fünf Mark;
  - No. 2677. Gesetz vom 14. Juni 1900, betreffend die deutsche Flotte;
  - No. 2678. Gesetz vom 14. Juni 1900, betreffend Abänderung des Reichsstempelgesetzes vom 27. April 1894;
  - No. 2679. Bekanntmachung vom 14. Juni 1900, betreffend die Fassung des Reichsstempelgesetzes;
  - No. 2680. Gesetz vom 14. Juni 1900, betreffend Abänderung des Zolltarifgesetzes;
  - No. 2681. Verordnung vom 15. Juni 1900, betreffend die Aufhebung der Beschränkungen der Einfuhr aus Portugal;
  - No. 2682. Bekanntmachung vom 15. Juni 1900, betreffend die dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste;
  - No. 2683. Gesetz vom 25. Juni 1900, betreffend Änderungen und Ergänzungen des Strafgesetzbuches;
  - No. 2684. Gesetz vom 25. Juni 1900, betreffend die militärische Strafrechtspflege im Kiautschou-Gebiete;
  - No. 2685. Gesetz vom 30. Juni 1900, betreffend die Handelsbeziehungen zum Britischen Reiche;
  - No. 2686. Gesetz vom 30. Juni 1900, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten;
  - No. 2687. Bekanntmachung vom 2. Juli 1900, betreffend Änderungen der Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung;

- No. 2688. Gesetz vom 30. Juni 1900, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung;
  - No. 2689. Gesetz vom 30. Juni 1900, betreffend die Abänderung des Krankenversicherungsgesetzes;
  - No. 2690. Gesetz vom 30. Juni 1900, betreffend die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze;
  - No. 2691. Gesetz vom 30. Juni 1900, betreffend die Unfallfürsorge für Gefangene;
  - No. 2692. Gesetz vom 3. Juni 1900, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischschau;
  - No. 2693. Bekanntmachung vom 4. Juli 1900, betreffend die Ein- und Durchfuhrbeschränkungen zur Abwehr von Cholera- und Pestgefahr;
  - No. 2694. Staatsvertrag zwischen dem deutschen Reiche und den Niederlanden, vom 27. Juni 1899, betreffend die Eisenbahn von Ahaus nach Enschede;
  - No. 2695. Verordnung vom 9. Juli 1900, betreffend die Inkraftsetzung der im § 154 Absatz 3 der Gewerbeordnung getroffenen Bestimmung;
  - No. 2696. Bekanntmachung vom 13. Juli 1900, betreffend die Ausführungsbestimmungen des Bundesrats über die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und von Arbeiterinnen in Werkstätten mit Motorbetrieb;
  - No. 2697. Bekanntmachung des Textes der Unfallversicherungsgesetze vom 30. Juni 1900; vom 5. Juli 1900;
  - No. 2698. Verordnung vom 30. Juni 1900 über die theilweise Inkraftsetzung des Gesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischschau vom 3. Juni 1900;
  - No. 2699. Bekanntmachung vom 23. Juli 1900, betreffend die Handelsbeziehungen zum Britischen Reiche;
  - No. 2700. Verordnung vom 15. Juli 1900, betreffend die Inkraftsetzung der Militärstrafgerichtsordnung vom 1. Dezember 1898 für das ostasiatische Expeditionskorps,
- sind hier eingegangen und liegen in unserer Rathskanzlei zu Jedermanns Einsicht aus.  
Freiberg, den 6. August 1900.

Der Stadtrath.  
Bläher. Stg.

Mit Genehmigung des Herrn Staatssekretärs des Reichspostamts wird für die Dauer des IV. Wettinbundeschießens vom 12. bis 19. August auf dem Festplatz eine Postanstalt mit Fernsprechbetrieb unter der Bezeichnung: „Freiberg (Sachsen) IV. Wettinbundes-schießen“ eingerichtet. Die Befugniß der Postanstalt erstreckt sich auf die Annahme, Ausgabe und Befestigung von gewöhnlichen und eingeschriebenen Briefen, Postanweisungen und Telegrammen.  
Freiberg (Sa.), 7. August 1900.

Kaiserliches Postamt.  
Legier.

Freitag, den 10. August 1900 Nachmittags 5 Uhr werden 5 Gänse in Lohnig versteigert.  
Versammlungsort: Richter's Restaurant daselbst.  
Freiberg, den 8. August 1900. St. Mauerberger, C.B.

## Konkursverfahren.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Gutsbesizers Paul Wilhelm Runge in Helbigsdorf ist unbeschadet des Eintritts der Rechtskraft des am 7. August 1900 geschlossenen und bestätigten Zwangsvergleichs zur Abnahme der Schlussrechnung des Verwalters und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen

der Schlußtermin  
auf den 3. September 1900, nachmittags 3 Uhr  
vor dem hiesigen königlichen Amtsgerichte bestimmt worden.  
Brand, den 8. August 1900.  
K. 8/00, Nr. 54. Expedient Mittelbach,  
Gerichtsschreiber des königlichen Amtsgerichts.

## Unser ostasiatisches Expeditions-Corps.

Das Expeditions-Corps, das vom Kaiser berufen ist, die dem deutschen Reiche durch Ermordung des Gesandten in Peking Fuchen v. Ketteler angethane Schmach zu sühnen, setzt sich aus acht Bataillonen, drei Eskadronen, vier Batterien Feldartillerie, einer Batterie der schweren Artillerie des Feldheeres, zwei Pionier-Kompagnien, einer Eisenbahnbau-Kompagnie, einer Feldtelegraphen-Abtheilung sowie einer großen Zahl Kolonnen und Trains zusammen. (Zur Regelung des Nachschubes an Verpflegung und Munition, der Ergänzung an Pferden und Mannschaften, der Pflege und des Abtransportes der Verwundeten ist außerdem ein Etappen-Kommando mit zahlreichen Etappen-Formationen beigegeben.) Kommandeur des Expeditions-Corps ist der bisherige Führer der 28. Division, General-Leutnant v. Lefel, Chef des Generalstabes der bisherige Abtheilungschef im Großen Generalstabe, Oberstleutnant Gündell.

Die Infanterie des Expeditions-Corps gliedert sich in zwei Brigaden (die 1. und 2. ostasiatische Infanterie-Brigade). Zur 1. Brigade gehört das 1. und 2., zur 2. Brigade das 3. und 4. ostasiatische Infanterie-Regiment. Jedes Regiment hat zwei Bataillone. Die drei Schwabronen bilden das „ostasiatische Reiter-Regiment“, zu dessen Stabe Major Frhr. v. Reizenstein, der bekannte Reiter vom Distanzritt Berlin-Wien, veretzt ist. Das Artillerie-Regiment führt die Bezeichnung „ostasiatisches Feldartillerie-Regiment“; es setzt sich zusammen aus drei Batterien mit den neuen Feldgeschützen und einer Feldhaubitz-Batterie; diese letztere ist beigegeben, um die Chinesen wirksam bestrafen zu können, wenn sie sich in Ortschaften oder Schützengraben eingenistet haben, deren Anlegung und Ausnutzung sie trefflich verstehen sollen. Durch ihre Konstruktion sind die Feldhaubitzen dazu mehr befähigt, da ihre Geschosse eine viel geträumtere Flugbahn als die der gewöhnlichen Feldgeschütze beschreiben und daher Schützen hinter Dedungen erreichen können.

Die Batterie der schweren Artillerie des Feldheeres, die außerdem zum Expeditions-Corps gehört, soll hauptsächlich bedeckungen verwandt werden. Sie besteht aus 15 Centimeter-Haubitzen, die einmal durch die Größe ihres Kalibers und die Stärke ihrer Geschossladung große Wirkung erzielen, andererseits aber nicht so schwerfällig sind, daß ihre Fortschaffung auf schlechten Wegen in China zu große Schwierigkeiten bereitet. Ihre Verwendung wird z. B. bei dem Angriff auf Peking 18 Meter hohen Steinmauer rings umgeben ist. Die Feldgeschütze würden dieser gewaltigen Mauer wenig anhaben können. Aber auch mit den 15 Centimeter-Haubitzen wird man sich vor-

ausichtlich nicht lange mit dem Einschleichen breiter Theile einer so starken Mauer aufhalten, sondern vielleicht versuchen, mit einer Beschlebung der Stadt rascher zum Ziele zu kommen.

Besonders reichlich ist das Expeditions-Corps mit Kolonnen und Trains ausgerüstet worden. Bei der Schwierigkeit der Ergänzung an Personal und Material sind diese zahlreiche beigegeben, als es bei einem gleich starken Korps in Europa der Fall ist. Eine Infanterie- und mehrere Artillerie-Munitionskolonnen sorgen für Nachführung der Munition, eine Feldbäckerei- und zwei Proviant-Kolonnen für Beschaffung und Heranführung der Lebensmittel. Eine Sanitäts-Kompagnie, mehrere Feldlazarette und Lazarethschiffe übernehmen die Fürsorge für die Verwundeten. Das Pferde-Depot veranlaßt die Ergänzung an Pferden. Die Beschaffung derselben hat große Schwierigkeiten gemacht. Da die Pferde den langen Seetransport von Deutschland nicht aushalten und größtentheils während der Seefahrt eingehen würden, hat unsere Heeresleitung sich veranlaßt gesehen, durch vorausgeschickte Offiziere Pferde in Australien anzukaufen und nach China senden zu lassen. Die Abichtung der meist noch rohen Pferde wird unsern braven Reitern allerdings noch manchen Schweißtropfen kosten.

Alle Theile des Expeditions-Corps sind mit den neuesten Waffen und Ausrüstungsstücken versehen. Die Infanterie hat das Gewehr 98, die Kavallerie den Karabiner 98 erhalten. Die Bekleidung und Ausrüstung besteht in Litenka, Feldmütze und Helm mit Helmbezug, Luchshosen, Tornister mit Mantel und Zeltausrüstung für die kältere Jahreszeit und dem gelbbraun gefärbten Drillisch-(Kharti-)Anzuge mit Strohhut nach Art der Schutztruppen-Hüte für die wärmere Jahreszeit. Als Abzeichen führt die Infanterie weiße Schulterklappen mit den Regiments-Nummern 1—4, das erste Bataillon des ersten ostasiatischen Regiments-Helm mit Garde-Äbler, die übrigen mit Linien-Äbler. Die Kavallerie hat schiffarbenes Litenka mit rothen Schulterklappen, die Feldartillerie führt die Granate der Linien-Feldartillerie auf der rothen Schulterklappe. Pioniere haben citron-gelbe, Train-Formationen hellblaue Schulterklappen erhalten. Offiziere haben an den Strohhüten als Abzeichen eine goldene Schnur, Generale eine 5 Centimeter breite goldene Tresse.

Die Mobilmachung des Expeditions-Corps ist eine großartige Leistung unserer Heeresleitung, die im Auslande überall Neid und Bewunderung erregen wird. Binnen kürzester Zeit ist

\*) Der Vortheil des neuen Gewehrs gegenüber dem alten besteht einmal in einer praktischen Visier-Einrichtung und dann in dem Fortfall des Kastens, in den leicht Sand hineinkam. Das Gewehr 98 ist unter der Ladeeinrichtung geschlossen, an Stelle des Patronenrahmens wird der „Rohrreife“ benutzt.

ohne jede Vorbereitung das Expeditions-Corps aufgestellt, ausgerüstet, mit den neuen Waffen eingelebt worden und zum Transport fertig. An Alles, was menschlicher Schaffinn erheischen und vorbereiten kann, ist dabei gedacht, vom Mostkitten und der Buchsbaumboje mit Insektenpulver bis auf das Haarschneidezeug für die Kompagnie, von dem Bündholz, Lichten und der Seife bis zu den zahlreichen Portionen Backobst, Fruchtarmelade und Preiselbeeren, die in dem fernen Osten zur Förderung der Verdauung sehr nützlich sein sollen.

## Politische Umschau.

Freiberg, den 9. August.

Sechs Regenten, im Sinne von Regierungsberwesern, hat nunmehr das Deutsche Reich, nachdem Sachsen-Koburg und Gotha seinen Herzog verloren hat: Prinz Sulpold von Bayern, Prinz Albrecht von Preußen (in Braunschweig), Herzog Johann Albrecht (im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin), Erbprinz Heinrich XXVII. von Ruß j. L. (von seinem Vater, dem Fürsten Heinrich XIV., dauernd mit der Regierung beauftragt), Graf-Regent Ernst von Lippe und endlich den Erbprinzen von Hohenzollern-Langenburg, Regenten von Sachsen-Koburg und Gotha.

Die letzten Platten der Photographie Fürst Bismarck auf dem Totenbette, gegen deren Verwiltigung die fürstlich Bismarck'sche Familie Einspruch und gleichzeitig Anklage gegen die Verfertiger, die Photographen Wilde und Priester, erhoben hatte, wurden am Montag im Gerichtsvollzieheramt in Hamburg vernichtet. Als Vertreter der Bismarck'schen Familie war Rechtsanwalt Wollfagen zugegen, außerdem waren auch die beiden Photographen Wilde und Priester anwesend.

Ueber bedingte Begnadigung wird geschrieben: Bekanntlich ist im Jahre 1896 die bedingte Begnadigung in einer Reihe deutscher Staaten, so in Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Elsaß-Lothringen, Hamburg, eingeführt worden; am ausgiebigsten ist im Staat Hamburg davon Gebrauch gemacht. Die Gesamtzahl der Fälle, in denen im Deutschen Reiche die bedingte Begnadigung angewandt wurde, beträgt bis Ende des Jahres 1899 = 25 296, in welcher Zahl die von Seiten des preussischen Landwirtschaftsministers bewilligten Begnadigungen für Wald- und Jagdfrevel nicht mit begriffen sind. Von der Gesamtzahl der Fälle entfallen auf das letzte Jahr mehr als 7000, so daß die Häufigkeit der Anwendung im Jahre 1899 eine beträchtliche Steigerung erfahren hat. Mehr als drei Viertel der Gesamtzahl entfallen auf das männliche Geschlecht, zum größten Theil auf Vergehen, doch ist die Begnadigung in nicht weniger als